

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4b72567e-7591-37bb-ad0c-daae84f62729>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ArbGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	320-1

## § 47 ArbGG - Sondervorschriften über Ladung und Einlassung <sup>\*)</sup>

- (1) Die Klageschrift muss mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein.
- (2) Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

---

#### Fußnoten

- <sup>1)</sup> Die Worte "Ladung und" sind gegenstandslos.

